

65. Ist das Gericht bei Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer beantragten Nebenfrage im Schwurgerichtsverfahren befugt, die vom Antragsteller zur Begründung seines Antrages angeführten Thatumstände zu Grunde zu legen, oder hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob die beantragte Nebenfrage überhaupt die gesetzlichen Merkmale eines gesetzlich anerkannten Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrundes enthält?

St. R. D. §§. 293. 295. 296.

III. Straffenat. Ur. v. 19. April 1883 g. B. Rep. 759/83.

I. Schwurgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

In der Hauptverhandlung hat der Verteidiger der wegen Mein-

eides aus §. 154 St.G.B.'s angeklagten Beschwerdeführerin den Antrag gestellt, den Geschworenen eine Nebenfrage aus §. 157 Nr. 1 St.G.B.'s vorzulegen, und hat dabei als dasjenige Vergehen, dessen Verfolgung die Angeklagte bei wahrheitsgemäßer Zeugenansage befürchten durfte, „Beihilfe zur Rupperei“ bezeichnet. Der Antrag ist durch Gerichtsbeschluß aus dem Grunde abgelehnt worden:

„da die Voraussetzungen der Beihilfe zur Rupperei für die von dem Verteidiger angegebenen thatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend erscheinen“.

Durch diesen Gerichtsbeschluß ist §. 296 St.P.D. verletzt worden.

Nach dieser Prozeßvorschrift durfte die beantragte Vorlegung der Nebenfrage nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Die vorbezeichneten Motive des hier in Rede stehenden Gerichtsbeschlusses lassen keinen Rechtsgrund erkennen und schließen die Annahme nicht aus, daß die Vorinstanz in unzulässiger rein thatsächlicher Würdigung der Beweisergebnisse aussprechen wollte, nach Lage der Sache würden die Thatumstände, welche von der Angeklagten bei wahrheitsgemäßer Aussage anzugeben gewesen wären, ihr noch keine Strafverfolgung wegen Beihilfe zur Rupperei haben zuziehen können. Hierüber aber hatten die Geschworenen und nicht das Gericht zu urteilen. Die Geschworenen waren überall auch gar nicht gebunden, sich nur an die vom Verteidiger hervorgehobenen Thatumstände und an den Gesichtspunkt der Teilnahme an Rupperei zu halten; nichts hinderte sie, nach freier Überzeugung von irgend welcher anderen Beurteilung der Thatfachen und Thatbestandsmerkmale ausgehend, schlechtthin für erwiesen zu erklären, „daß die Angabe der Wahrheit gegen die Angeklagte eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen könnte.“ Welche Thatfachen, und unter welchen Vergehensbegriff subsumiert, den Geschworenen hierbei vorschwebten, darüber brauchte ihr Spruch keine Auskunft zu geben, und -hierüber durften sie auch durch die Fragestellung nicht gebunden werden. Denn da die Geschworenen nicht lediglich die That-, sondern die gesetzliche Schuldfrage zu beantworten haben, muß ihnen auch vom Gesichtspunkte des §. 157 Nr. 1 St.G.B.'s die Beurteilung unbenommen bleiben, inwieweit die gesetzlichen Merkmale, d. h. die thatsächlichen und die rechtlichen Voraussetzungen des hier fraglichen Strafmingerungsgrundes vorliegen. Deshalb hätte auch der Verteidiger bei Stellung seines Antrages sich auf die Bezeichnung des Straf-

minderungsgrundes beschränken und die Darlegung, wegen welchen Verbrechens oder Vergehens die Angeklagte sich durch die Angabe der Wahrheit die Verfolgung zuziehen konnte, den an die Fragestellung sich anschließenden Ausführungen vorbehalten können. Daß der Verteidiger es schon bei Stellung des Antrages für erforderlich gehalten, denselben thatsächlich und rechtlich zu substantzieren, änderte daran nichts, daß das Gericht sich auf die allgemeine Prüfung zu beschränken hatte, ob die beantragte Frage überhaupt rechtlich zulässig und, ihre Bejahung vorausgesetzt, für die Entscheidung erheblich sei, ob also mittels derselben ein strafrechtlicher Gesichtspunkt aufgestellt und der Entscheidung der Geschworenen unterbreitet werden solle, welcher bei der Beurteilung der Anklage in Betracht komme. Nur wenn diese Frage verneint wurde, durfte das Gericht den Antrag ablehnen. Nach Lage des Falles erübrigt sich daher auch jedes Eingehen auf die von der Revision berührten Fragen, ob die Verkuppelte zugleich als Gehilfin der Kuppelerei qualifiziert werden kann, ob die Angeklagte gerade über derartige Verhältnisse Zeugnis ablegen sollte und dergleichen mehr.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 423, Bd. 6 S. 286.